

Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "An der Schneckenstiege"

Auswertung der Anregungen und Bedenken aus dem Beteiligungsverfahren (TÖB- und Verbands- und Öffentlichkeitsbeteiligung)

TÖB/Einwender	Empfehlungen für Änderungen/ Ergänzungen/Einwendungen	Bewertung
Allgemeines		
<p>Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), Geschäftsbereich Verden</p>	<p>Im Rahmen der geplanten Ausweisung des o. g. Landschaftsschutzgebietes (LSG) werden die Belange der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Geschäftsbereich Verden – mit der Zuständigkeit für die Bundesstraße 75 Kakenstorf – Sottrum berührt.</p> <p>Im Rahmen der Zuständigkeit der NLStBV bestehen gegen die Ausweisung keine Bedenken, wenn die Punkte der Anlage „Grundsätzliche Forderungen und Hinweise zur Anpassung, Änderung oder Aufstellung von Natur- oder Landschaftsschutzgebieten an Straßen des überörtlichen Verkehrs“, beachtet werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Einschränkungen bei Neuanlage oder Änderungen (Verrohrung) von Entwässerungsanlagen wie: Dränagen, Grüppen, Gräben oder Rohrdurchlässen sowie von Gewässern oder der Umgestaltung von Uferböschungen im Zuge von erforderlichen Neubau-, Unterhaltungs-oder Sanierungsmaßnahmen an Straßen sowie in deren Nahbereich. • Freizustellen sind Anpflanzungen an bestehenden Straßen und Bauwerken inkl. der Uferbefestigungen sowie im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen die sich im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung befinden. • Bei Gehölzen, die auch als Nebenanlagen vorhandener Straßen bestehen wie auch hergestellte Kompensationsmaßnahmen (hierunter auch Heckenanlagen, Einzelbäume u.ä.), die sich im Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung befinden, 	<p><i>Die Bundesstraße 75 befindet sich nicht in dem LSG. Die Unterhaltung bestehender Anlagen sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sind zulässig. Generelle Freistellungen für Neuanlagen von Entwässerungsanlagen, die Errichtung von Bauwerken, Anpflanzungen, Uferbefestigungen oder Bohrungen sind in der Verordnung nicht vorgesehen, da diese dem Schutzzweck zuwider laufen können. Sollten die genannten Maßnahmen aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich sein, kann gegebenenfalls eine Befreiung gewährt werden. Die Verwendung von Drohnen wird durch die Verordnung nicht eingeschränkt.</i></p>

sind sowohl Gehölzentnahmen sowie Gehölzschnitte zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zuzulassen. Zudem sind noch die weiteren zulässigen schonenden Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen freizustellen.

- Neubau-, Unterhaltungs- oder Sanierungsmaßnahmen an Straßen sowie baulicher Anlagen im Nahbereich und die damit einhergehende Versiegelung des Bodens sind freizustellen.
- Keine Einschränkungen bei erforderlichen Neubau-, Unterhaltungs- u. Sanierungsmaßnahmen im Zuge von Straßen und somit Freistellung von Bohrungen im Rahmen dieser Maßnahmen an der Fahrbahn, Bauwerken und in unmittelbarer Umgebung. Im Weiteren ist die Durchführung geologischer Untersuchungen etc. für den Straßenbaulastträger eine regelmäßige Voraussetzung für größere Bauvorhaben und muss insofern für diesen ohne Erlaubnisvorbehalt möglich sein.
- Kein Verbot des Einsatzes von Drohnen, da bspw. die Bestandsvermessung oder erforderliche Verkehrszählungen zunehmend unter Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge wie z.B. Drohnen erfolgt. Deren Einsatz ist ohne Auflagen freizustellen.
- Im Zuge der Straßen werden im Seitenraum regelmäßig Versorgungs-, Signal- u. Telekommunikationsleitungen verlegt. Hierzu wird mit der NLStBV-GB Verden- ein Nutzungsvertrag zur Straßenbenutzung abgeschlossen. Entsprechende Bauarbeiten im seitlichen Erdbereich der Straßen sind, ebenso wie Einfriedungen oder Einzäunungen von z.B. Kompensationsmaßnahmen oder Nebenanlagen (Lager- u. Parkplätze) ohne Auflagen freizustellen. Dies betrifft ebenso die wesentliche Änderung der v.g. Maßnahmen und Einrichtungen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Abgrabungen, Aufschüttungen oder ähnliche Veränderungen des Reliefs durch die Straßenbauverwaltung sind im Rahmen von genehmigten Maßnahmen sowie einer Unterhaltung zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im Zuge der Straßen, freizustellen. • Der Einbau von z.B. Betonaufbruch im Hinblick auf das Recycling von Baustoffen bei Asphalt bzw. Betoneinbauarbeiten im Zuge der Straßen sowie deren Radwege ist freizustellen. <p>Ggf. erforderliche Vergrämnungsmaßnahmen bei Unterhaltungsmaßnahmen. Z.B. im Zuge von Brückensanierung u.ä. sind freizustellen.</p>	
Abgrenzung		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Bremervörde	Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen bittet um Sicherstellung, dass der Grenzverlauf und die Abgrenzung der Flächen gemäß § 4 des Verordnungsentwurfs für Bewirtschafter, Eigentümer, Bürger und Bedienstete öffentlicher Stellen im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Anwendung der Verordnungsinhalte vor Ort nachvollziehbar und eindeutig erkennbar sind.	<i>Der Grenzverlauf und die Abgrenzung der verschiedenen Nutzflächen sind vor Ort nachvollziehbar und für Bewirtschafter, Eigentümer, Bürger und Bedienstete öffentlicher Stellen eindeutig erkennbar.</i>
§ 3 Abs. 1 Nr. 22 – Verbot von Pflanzenschutzmitteln		
Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e.V.	Das Niedersächsische Landvolk Kreisverband Rotenburg Verden e.V. hat im Rahmen der Interessenvertretung bezüglich des obig aufgeführten Verordnungsentwurfes einen Informations- und Meinungs austausch mit den einzelnen Mitgliedern vorgenommen. Die Grundeigentümer und Bewirtschafter der betroffenen landwirtschaftlich genutzten Flächen werden durch die geplante Verordnung in Ihrer Bewirtschaftung beschränkt und nicht zuletzt wird auch in das jeweilige Eigentum eingegriffen. Im Folgenden wird somit als Vertreter für die Grundeigentümer und Bewirtschafter , der durch die obig aufgeführte Verordnung betroffenen	

	<p>landwirtschaftlich genutzten Flächen, zu dem Entwurf der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Stellung genommen.</p> <p>Des Weiteren stellt sich die Frage, warum in § 3 Abs. 1 Nr. 22 des Entwurfs festgelegt ist, dass die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde untersagt wird. Da es sich bei dem Gebiet um ein Landschaftsschutzgebiet und nicht um ein Naturschutzgebiet handelt, ist aufgrund der dortigen Gegebenheiten und der mit der Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes verfolgten Zielrichtungen ein geringerer Schutzstandard zugrunde zu legen. Dieses generelle Verbot kollidiert zudem mit den zulässigen Handlungen des Entwurfs, nach welchen Pflanzenschutzmittel im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft und nach den Vorgaben gem. § 4 Abs. 5 auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen gestattet sind.</p> <p>Das Verbot des Pflanzenschutzmittels auf einem 5 m breiten Randstreifen entlang der Gewässer II. und III. Ordnung ist abzulehnen, da eine entsprechende abdriftmindernde Technik Bestandteil ordnungsgemäßer Landwirtschaft ist. Eine Untersagung käme einer Nutzungsuntersagung gleich und wäre ein unnötiger Eingriff in Eigentumsrechte anderer.</p> <p>Bezüglich der Ausnahme zur Nutzungsbeschränkung an Gräben II. und III. Ordnung sollte es zusätzlich heißen: "oder einem Bewirtschafter".</p>	<p><i>Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wird durch das Verbot zunächst einmal mit Zustimmungsvorbehalt untersagt. Gemäß § 4 Abs. 5 wird diese im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung und der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft jedoch wieder freigestellt.</i></p> <p><i>Die abdriftmindernde Technik wird nicht von allen Landwirten genutzt. Bei Anwendung der entsprechenden Technik reduziert sich der Abstand gemäß der Verordnung auf 2,5 bzw. 1 m.</i></p> <p><i>Es wird nicht ersichtlich, wo genau die Ergänzung in den Verordnungstext eingebaut werden soll. Auch durch Rückfrage beim Landvolk konnte dies nicht geklärt werden. Die Einschränkung der Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln gilt nicht nur für eine bestimmte Nutzergruppe und ist dementsprechend auch von dem Bewirtschafter einzuhalten.</i></p>
<p>§ 4 – Freistellungen</p>		

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie im Geozentrum Hannover (LBEG)	Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zweck der amtlichen Geologischen Landesaufnahme (Sonderbohrungen, flache Schlürfe, ...) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Das LBEG empfiehlt die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.	<i>Der Verordnung wird um folgende zulässige Handlung erweitert: "Zulässig ist die Durchführung von Maßnahmen durch Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörde und anderer Behörden sowie deren Beauftragte in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben." Hierunter fallen auch Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme. Zum besseren Verständnis wird dies in der Begründung erläutert.</i>
§ 4 Abs. 5 - landwirtschaftliche Bodennutzung		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde	Das geplante Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 60 ha. Im Geltungsbereich liegen mindestens ca. 35,7 ha landwirtschaftliche Ackerfläche und ca. 15,2 ha Grünlandfläche (Basis: zur EU-Agrarförderung 2018 beantragte Schläge). Durch die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes sind beschränkende Bewirtschaftungsauflagen für die o.g. landwirtschaftlichen Nutzflächen – Acker- und Grünlandflächen – vorgesehen. Zunächst werden die nach § 4 freigestellten Handlungen begrüßt, die neben der Ausübung einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis ebenso mit der Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen einhergehende Handlungen grundsätzlich freistellt. Gemäß § 4 (5) ist für die rechtmäßig bestehenden Acker- und Grünlandflächen die natur- und landschaftsverträgliche Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG und nach guter fachlicher Praxis freigestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die im Geltungsbereich liegenden Grünlandflächen in der maßgeblichen Karte nicht dargestellt sind. Die Lage der Acker- und Grünlandflächen kann unter Internetadresse	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i> <i>Die Ackerflächen sind in der Verordnungskarte grau dargestellt. Die Grünlandflächen sind nicht gesondert dargestellt, da die Auflagen gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 2 auf allen Grünlandflächen gelten und keine weiteren Einschränkungen für einzelne Grünlandflächen</i>

	<p>https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/ durch Eingabe der Feldblocknummern (FLIK) im Feld „Suche Agrarförderung“ nachvollzogen werden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Unterlagen empfiehlt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen eine entsprechende Kennzeichnung in der Karte.</p> <p>Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen weist darauf hin, dass sich weitere Acker- und Grünlandflächen im Randbereich des Geltungsbereiches befinden. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen geht davon aus, dass diese Flächen nicht in den Geltungsbereich der Verordnung fallen.</p>	<p><i>gemacht werden.</i></p> <p><i>Flächen, die nur von außerhalb des NSG an die dargestellte Grenze angrenzen, befinden sich nicht im NSG.</i></p>
§ 4 Abs. 5 Nr. 1 a) und b) und Nr. 2- Abstand zu Gewässern bei der Ausbringung von Dünger		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde	<p>In § 4 (5) Nr. 1 a) und b) und Nr. 2 sind zu beachtende Bestimmungen bei der Bewirtschaftung der Acker- und Grünlandflächen hinsichtlich Abstandsaufgaben bei der Düngung und Pflanzenschutzmaßnahmen zu Gewässern II. und III. Ordnung enthalten. Die Landwirtschaftskammer Niedersachsen weist in Bezug auf die Düngung auf die bereits stehenden fachrechtlichen Bestimmungen der aktuellen Düngeverordnung hin. Bei eventuellen Einschränkungen einer Zustimmung mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise der Düngung bittet die Landwirtschaftskammer Niedersachsen diese auf die örtlichen landwirtschaftlichen Erfordernisse mit dem Bewirtschafter abzustimmen.</p>	<p><i>Die vorhandenen Einschränkungen der Düngung beziehen sich auf die Entwicklung eines Biotopverbundes zwischen der Wümmeniederung und dem Naturschutzgebiet Schneckenstiege und sind zum Schutz der Wümme vor Nährstoffeinträgen aus den Nebengewässern erforderlich. Diese gehen teilweise über die Anforderungen der aktuellen Gülleverordnung hinaus. Die einzige Klausel, bei der unter § 4 Abs. 5 der Verordnung eine Zustimmung vorgesehen ist, ist die Nr. 2d) (Grünlanderneuerung)). Dort werden keine weiteren Auflagen zur Düngung vorgesehen.</i></p>
§ 4 Abs. 5 Nr. 2 a) und 2 d) – ohne Grundlandumbruch, Grünlanderneuerung mit Zustimmungsvorbehalt		
Niedersächsisches Landvolk Kreisverband Rotenburg-Verden e.V.	<p>Gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 a) des Entwurfs der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "An der Schneckenstiege" darf kein Grünlandumbruch erfolgen und gem. § 4 Abs. 5 Nr. 2 d) HS. 1 des Entwurfs der Verordnung sind Maßnahmen zur Grünlanderneuerung nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig. Dies entspricht nicht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Hier sollten das</p>	<p><i>Auf den artenarmen intensiv genutzten Grünlandflächen ist eine Grünlanderneuerung mittels Pflug naturschutzfachlich unbedenklich, da die Flächen nur einen eingeschränkten naturschutzfachlichen Wert besitzen und keine geschützten Arten vorkommen. Eine Folgenutzung als Acker würde in jedem Fall dem Schutzzweck widersprechen und kann daher nicht erlaubt werden. Deshalb wird das Umbruchsverbot aus der Verordnung genommen</i></p>

	<p>gültige Fachrecht und die Prinzipien der ordnungsgemäßen Landwirtschaft Anwendung finden und keine zusätzlichen Hürden aufgebaut werden. Statt einer Zustimmungspflicht ist mithin als milderes Mittel eine Anzeigepflicht bei der zuständigen Naturschutzbehörde vollkommen ausreichend. Insbesondere sind bzgl. dieser beiden Einschränkungen die folgenden in Bewirtschaftung befindlichen Flächen eines Mitgliedes zu nennen: Feldblocknummern DENILI 1313010033 und DENILI 1313010034. Diese Flächen sind nicht umweltsensibel und auch keine Lebensraumtypen, sodass ein generelles Grünlandumbruchsverbot hier nicht ausreichend begründet werden kann und auch die Genehmigungspflicht für Grünlanderneuerung nicht angemessen erscheint. Bei den Flächen handelt es sich um artenarmes Intensivgrünland auf Mineralboden. Die Grasnarbe weist stellenweise Schadstellen und Unebenheiten auf, es befinden sich im Randbereich regelmäßig Wildschweinschäden. Aufgrund dieser Beschaffenheit der Flächen ist eine Grünlanderneuerung in zeitlichen Abständen erforderlich. Aus naturschutzfachlicher Sicht spricht auch nichts gegen eine Grünlanderneuerung, da es sich um Intensivgrünland handelt, das nur einen eingeschränkten naturschutzfachlichen Wert besitzt. Zudem wird in der Begründung zur Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "An der Schneckenstiege" auf Seite 9 ein Bezug zur Direktzahlungsverordnung hergestellt. Danach sei für Bezieher von Direktzahlungen der EU eine Umwandlung oder eine Umbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen zur Grünlanderneuerung unabhängig von der LSG-Verordnung grundsätzlich verboten. Aus dem Umkehrschluss ergibt sich, dass bei Verzicht auf Direktzahlungen oder deren Fortfall dieses Verbot nicht mehr gilt. Insbesondere die Aussage auf Seite 9 der Begründung, dass ein Grünlandumbruch im Sinne von Pflügen und Fräsen die Flora und Fauna erheblich</p>	<p><i>und durch ein Umwandlungsverbot ersetzt. Eine Grünlanderneuerung durch Pflügen ist allerdings im geltenden Förderrecht der EU nicht erlaubt ist, da es sich bei dem Grünland ausnahmslos um sogenanntes "umweltsensibles Grünland" handelt. Sollte die Fläche aus der Förderung genommen werden, gilt ein Umbruchverbot aufgrund des Förderrechts nicht mehr. Jedoch ist hierbei zu beachten, dass die Fläche einige Jahre aus der Förderung genommen werden muss. Jegliche Grünlanderneuerung ist allerdings nur mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich. Der Zustimmungsvorbehalt wurde vorgesehen, um innerhalb des NSG bei Kenntnissen z. B. über Bruten von Wiesenbrütern auf den intensiver genutzten Flächen den Zeitpunkt der Erneuerung abzustimmen, um den Schutzzweck einzuhalten. Sofern der zuständigen Naturschutzbehörde jedoch nichts Entgegenstehendes bekannt ist, kann die Grünlanderneuerung durchgeführt werden. Sofern es sich lediglich um kleinflächige Wildschweinschäden handelt, können diese auch ohne vorherige Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde durch Über- und Nachsaaten beseitigt werden.</i></p>
--	--	---

	beeinträchtigt, widerspricht der Realität. Vielmehr muss eine Einzelfallbetrachtung vorgenommen werden. Hierzu gibt es bereits eine Stellungnahme von Herrn Schraa vom Amt für Naturschutz und Landschaftspflege des Landkreises Rotenburg vom 15. Juli 2016, die bei Bedarf angefordert werden kann.	
§ 4 Abs. 5 Nr. 1 b)- Ausnahme bei der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln		
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde	Gemäß § 4 (5) sind im Einzelfall in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde Abweichungen von den Bestimmungen des § 4 (5) Nr. 1 b) möglich. Dies begrüßt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen ausdrücklich und hält die Regelungen für zweckmäßig, zielführend und erforderlich. Dadurch kann den im Einzelfall auftretenden, meist witterungsbedingten Erfordernissen – unter der Berücksichtigung des Schutzzweckes – Rechnung getragen werden.	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>

